

Satzung "Auerbergland e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Auerbergland". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Auerbergland e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bernbeuren. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung im Bereich des Auerberglandes dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen (mit Förderung der Mitgliedsgemeinden sowie Landes- und EU-Mittel) verwirklicht:
 1. Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, der Kunst und Kultur, des Landschaftsschutzes und des Heimatgedanken,
 2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltschutz und traditionelles Brauchtum,
 3. Förderung kultureller Zweck, kultureller Veranstaltungen, Denkmalpflege, Heimatkunde und Heimatpflege.
 4. Förderung der Volks- und Berufsbildung mit dem Ziel:
 - a) interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an die Nutzung neuer Medien und alternativer Energiequellen sowie an Methoden zur Energieeinsparung heranführen.
 - b) Fortbildungsveranstaltungen und Seminare zur Qualifizierung von Bürgern durchführen welche den Vereinzielen entsprechen
 - c) mit steuerbegünstigten Einrichtungen zusammenzuarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins (s. § 13, Abs.3) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
- a.) das Land Bayern,
 - b.) die Gebietskörperschaften im Gebiet des Auerberglandes,
 - c.) Vertretungen der Wirtschafts- und Sozialpartner
 - d.) Vereine und Stiftungen, welche die Entwicklung des Auerberglandes wissenschaftlich fördern und begleiten,
 - e.) juristische Personen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen,
 - f.) Vereine und Personen, die durch regionsbezogene Bildungs-, Kultur- und Gemeinwesenarbeit zur Stärkung regionaler Identität und zur Verwirklichung des Auerbergland-Projektes beitragen soweit sie im Geltungsbereich des Auerberglands gelegen sind oder ihre Organisation zumindest einen räumlichen Teilbereich des Gebietes umfasst. Vereine sollen sich von Personen aus dem Auerbergland vertreten lassen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen (s. § 7 Abs. 4 b).
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Gesamtvorstand gekündigt werden (s. § 5 Abs. 2).

§ 4 Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 Mitglieder sein können, die den Verein "Auerbergland e.V." jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (2) Der § 3 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) mit dem Tod des Mitglieds;
- b.) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft-, gruppen und sonstiger juristischer Personen;
- c.) durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 4);
- d.) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- e.) durch Ausschluss aus dem Verein;
- f.) durch Auflösung der Körperschaft.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen (s. § 7 Abs. 4).

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands (s. § 7 Abs. 4 C) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins "Auerbergland e.V." sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Gesamtvorstand,
- c.) der Vorstand i.S.d. § 26 BGB

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied kann neben seinem stimmberechtigten Vertreter bis zu zwei weitere Berater in die Mitgliederversammlung hinzuziehen. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Gesamtvorstand anzuzeigen.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:
- | | |
|--|-------------------|
| Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohner (EW): | 6 Stimmenanteile |
| 1.300 EW | 8 Stimmenanteile |
| 2.000 EW | 10 Stimmenanteile |
| 2.500 EW und mehr | 12 Stimmenanteile |

Alle übrigen ordentlichen Mitglieder haben je 1 Stimme.

Die Stimmenanteile der Gemeinde werden durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten aus dem Gemeinderat vertreten.

Eine Übertragung des Stimmrechts im übrigen ist nicht zulässig.

- (3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a.) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b.) die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (s. § 3 Abs.3),
 - c.) die Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder,
 - d.) die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - e.) die Änderung der Satzung,
 - f.) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
 - g.) die Wahl der Rechnungsprüfer,

- h.) die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Vorstands,
- i.) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
- k.) die Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1 mal im Jahr vom Gesamtvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmanteile vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmanteile.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Gesamtvorstand

- (1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die aus der Mitte der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gewählt werden. Außerdem gehören dem Gesamtvorstand an: Der Schatzmeister, sowie jeweils ein weiterer Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Jede Mitgliedsgemeinde kann nur 1 Mal im Gesamtvorstand vertreten sein.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und die acht weiteren Mitglieder (Gesamtvorstand) werden von der Mitgliederversammlung entsprechend der kommunalen Wahlperiode gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt. Ist ein Mitglied des Gesamtvorstands kommunaler Wahlbeamter, so endet sein Amt als Mitglied des Gesamtvorstands, wenn sein Beamtenverhältnis endet oder er in den Ruhestand eintritt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Der Gesamtvorstand führt nach Satzung und Beschlüssen die Vereinsgeschäfte.
- (4) Der Gesamtvorstand arbeitet innerhalb des vorgegebenen Rahmens eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen wie z.B. der Regierung von Oberbayern, der Regierung von Schwaben, dem Landkreis Weilheim-Schongau, dem Landkreis Ostallgäu, der Direktion für Ländliche Entwicklung München, dem Bereich Zentrale Aufgaben, München, der Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach und den Fremdenverkehrsverbänden zusammen.
- (5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Gesamtvorstands widerspricht.
- (6) Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen. Beiräte werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gebildet.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB).
Hinsichtlich der Amtsdauer, der Wahl und des Ausscheidens gilt § 8 Abs.2 der Satzung nach Maßgabe. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so wird sein Amt bis zur Neuwahl oder Nachwahl von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands, das vom Gesamtvorstand gewählt wird, wahrgenommen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins "Auerbergland e.V." nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
- (5) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands wird eine Koordinationsstelle eingerichtet. Dabei soll vorrangig auf ehrenamtliche Mitarbeiter und technische Hilfe aus dem Gebiet zurückgegriffen werden, soweit dies möglich ist.

§ 10 Koordinationsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Koordinationsstelle mit dem Namen "Auerbergland e.V.". Sie unterstützt den Gesamtvorstand sowie den Vorstand nach § 26 Abs. 1 BGB nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die "Koordinationsstelle" des Auerbergland e.V. soll nach Ablauf der Förderung durch Mittel aus dem LEADER II-Programm in der Lage sein, sich selbständig zu finanzieren.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Benehmen mit dem Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Aufbringung der Mittel

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuwendungen auf. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 5 den Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach Einwohnerzahl gemäß § 7 Abs. 2 zugeführt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 19.09.1996 in Bernbeuren von der Gründungsversammlung beschlossen und am 28.07.1997 in § 2 (2) sowie am 23.07.2001 geändert.

Hierfür zeichnen als gesetzliche Vertreter der Gründungsmitglieder sowie der neuen Mitglieder

1. Bürgermeister_____ für die Gemeinde Altenstadt
2. Bürgermeister_____ für die Gemeinde Bernbeuren
3. Bürgermeister_____ für die Gemeinde Burggen
4. Bürgermeister_____ für die Gemeinde Hohenfurch
5. Bürgermeister_____ für die Gemeinde Ingenried
6. Bürgermeister_____ für die Gemeinde Lechbruck am See
7. Bürgermeister_____ für die Gemeinde Rieden am Forggensee
8. Bürgermeister_____ für die Gemeinde Roßhaupten
9. Bürgermeister_____ für die Gemeinde Schwabbruck
10. Bürgermeister_____ für die Gemeinde Schwabsoien
11. Bürgermeister_____ für die Gemeinde Stötten